Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Plön
LfdNr./Jahr 1-1 Veröffentlichungsdatum: 08.01.2010
01 / 2010

Änderung der Satzung des Kreises Plön über die Benutzung des Rettungsdienstes (Rettungsdienstsatzung) vom 18.12.2003

Aufgrund des § 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein (KrO) vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 95) in der z. Z. gültigen Fassung und des Gesetzes über die Notfallrettung und den Krankentransport (Rettungsdienstgesetz - RDG SH) des Landes Schleswig-Holstein vom 29.11.1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 579) in der z. Z. gültigen Fassung erlässt der Kreis Plön nach Beschluss des Kreistags vom 03.12.2009 folgende 1. Satzungsänderung:

§ 1 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

Mit der Durchführung des Rettungsdienstes sind gem. § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 RDG die Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen des Kreises Plön gGmbH für die Notfallrettung und den Krankentransport in den Rettungswachenbereichen Lütjenburg, Preetz und Probsteierhagen sowie für die Notarztversorgung vom Standort Preetz aus, für die Notfallrettung und den Krankentransport im Rettungswachenbereich Plön die Johanniter-Unfall-Hilfe e. V. - Regionalverband Schleswig-Holstein Nord/West - beauftragt.

§ 1 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Die Satzung gilt für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes des Kreises Plön bei Wahrnehmung durch den Kreis selbst sowie im Fall der Übertragung auf Dritte gem. § 6 Abs. 3 RDG im Kreisgebiet.

Inkrafttreten:

Diese Satzungsänderung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Plön, 22.12.09

gez.

Dr. Gebel
Landrat